

§ 3 Nr. 7

[Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und Leistungen nach anderen Entschädigungsgesetzen]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Vertriebenenzuwendungsgesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz sowie Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz und nach dem Ausgleichleistungsgesetz, soweit sie nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sind;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 7

1. Rechtsentwicklung der Nr. 7

1

Zweites StNG v. 20.4.1949 (WiGBl. 1949, 69): Nach. Nr. 5 (bzw. Nr. 6 EStG 1950) waren Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz stfrei.

LAG 1952 v. 14.8.1952 (BGBl. I 1952, 446; BStBl. I 1952, 638): Durch § 370 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) wurde die Stfreiheit auf Bezüge nach dem LAG erweitert.

StNG 1954 v. 16.12.1954 (BGBl. I 1954, 373; BStBl. I 1954, 575): Die Erwähnung der Soforthilfebezüge wurde als gegenstandslos gestrichen.

StÄndG 1957 v. 26.7.1957 (BGBl. I 1957, 848; BStBl. I 1957, 352): Es erfolgte die Umstellung von Nr. 6 nach Nr. 7.

Allg. KriegsfolgenG 1957 v. 5.11.1957 (BGBl. I 1957, 1769): Durch § 96 des Allg. Kriegsfolgengesetzes wurde Nr. 7 um die Härtebeihilfen nach §§ 68–84 jenes Gesetzes erweitert.

RepG 1969 v. 12.2.1969 (BGBl. I 1969, 105; BStBl. I 1969, 110): Nr. 7 wurde neu gefasst. Dabei wurden die Stbefreiungen auf Leistungen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (später Flüchtlingshilfegesetz – FlüHG) sowie auf Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz (RepG) ausgedehnt. Die Stbefreiung der Härtebeihilfen nach dem Allg. Kriegsfolgengesetz wurde nicht mehr erwähnt.

StMBG v. 21.12.1993 (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50): Die Stbefreiung wurde um die Leistungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Ver-

triebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) idF v. 2.6.1993 (BGBl. I 1993, 829) ergänzt. Darüber hinaus wurde die Vorschrift neu gefasst. Die starre Verweisung auf das FlüHG in einer bestimmten Fassung wurde aufgegeben. Die Vorschrift verweist nunmehr hinsichtlich aller in ihr genannten Leistungen auf die jeweils geltende Fassung der Bezugsnorm (vgl. zu dieser Problematik § 3 Nr. 22 Anm. 6).

EALG v. 27.9.1994 (BGBl. I 1994, 2624): Durch Art. 4 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Ges. zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG) wurde die StBefreiung um die Leistungen nach dem Vertriebenenwendungsgesetz (VertrZuwG), NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG), Entschädigungsgesetz (EntschG) und Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) ergänzt.

2. Bedeutung der Nr. 7

Durch die Einbeziehung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen für die Enteignung von Vermögenswerten in der ehemaligen SBZ bzw. DDR in den Befreiungskatalog nach Nr. 7 durch das EALG v. 27.9.1994 (s. Anm. 1) hat die Vorschrift wieder praktische Bedeutung erlangt. Die Bedeutung der StBefreiung für Leistungen nach dem LAG, FlüHG, BVFG und RepG dürfte dagegen wegen Zeitablaufs inzwischen gering geworden sein. Die Vorschrift enthält aus sozialen Erwägungen eine echte StBefreiung, soweit die Leistungen als betrieblich bedingte Einnahmen oder als wiederkehrende Bezüge nach § 22 Nr. 1 stpfl. wären (aA v. BECKERATH in KSM, § 3 Rn. B7/13). Alle sonstigen Leistungen nach den in Nr. 7 genannten Entschädigungsgesetzen sind dagegen schon nicht stbar. Die Vorschrift hat insoweit allenfalls klarstellenden Charakter.

II. Steuerfreie Leistungen nach Nr. 7

3. 1. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz und dem Reparationsschädengesetz

Ausgleichsleistungen nach dem LAG: **Zu den stfrei gestellten Ausgleichsleistungen gehören im Wesentlichen (s. auch H 6 Nr. 7 EStH 1999):**

- Hauptentschädigung einschließlich Zinszuschlag iSv. § 250 Abs. 3 und § 252 Abs. 2 LAG (§§ 243–252, 258 LAG);
- Kriegsschadenrente (§§ 261–292 LAG);
- Hausratentschädigungen (§§ 293–297 LAG);
- Leistungen aus dem Härtefonds (§§ 301, 301a, 301b LAG);
- Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen (§§ 302, 303 LAG);
- Entschädigungen im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener einschließlich der Zinsen iSv. § 4 Abs. 3 des Währungsausgleichsgesetzes (§ 304 LAG und Währungsausgleichsgesetz);
- Entschädigung nach dem Altspargergesetz (ASpG) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze einschließlich der Zinsen iSd. § 18 Abs. 4 ASpG.

